Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit

> Ausschussdrucksache 17(16)272-B

Berlin, 23. Mai 2011

3.1/Hem/23311

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011 06.06.2011

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Bewertung des Referentenentwurfes des Bundesumweltministeriums zur EEG-Novelle 2012

- 1. Den vorgelegten Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bewertet der Deutsche Bauernverband (DBV) in wichtigen Teilen positiv, vor allem in Bezug auf die Fortführung verlässlicher Vergütungen. Fehlentwicklungen des EEG 2009, wie der wenig zielgenau wirkende Güllebonus werden korrigiert. Das Ziel einer Vereinfachung des Vergütungssystems wird geteilt, kann aber durch die Vorschläge des BMU in der Praxis nicht erreicht werden. Eingriffe in den Bestandsschutz von EEG-Vergütungen werden strikt abgelehnt.
- 2. Der DBV warnt entschieden davor, das EEG zu Gunsten von industriellen Großanlagen aus der Landwirtschaft mit ihren dezentral angelegten Biogasanlagen herauszulösen. Es würde die regionale Akzeptanz der Biogasanlagen gefährden, wenn durch das neue EEG 2012 ein Zubau von neuen Biogasanlagen vor allem in Dimensionen stattfindet, die jeweils einen Rohstoffbedarf von 1.000 Hektar und mehr pro Anlage nach sich ziehen.
- 3. Der DBV fordert eine Nachbesserung der BMU-Referentenentwurfes vor allem in folgenden Punkten:
- Jeglicher Eingriff in den Bestandsschutz der Vergütungen wie teilweise beim 3.1. Güllebonus vorgeschlagen – muss unterbleiben. Das Vertrauen der privaten Investoren darf nicht untergraben werden.
- 3.2. Bei den neuen Rohstoff-Boni I und II muss analog zum bisherigen Nawaro- bzw. Gülle-Bonus an einer sinnvollen größenbezogenen Abstufung festgehalten werden. Eine gewisse Abstufung ab 500 KW ist gemäß dem Vorschlag des BMELV beizubehalten, auch sollte eine Begrenzung der Rohstoff-Vergütung bei 2 MW erfolgen.

Vom neuen Rohstoffbonus II darf kein zusätzlicher Verdrängungseffekt auf etablierte Weidenutzungen (z.B. Rinder- und Schafhaltung) ausgehen.

Außerdem sollten Anlagen entsprechend der Forderung des BMELV bis etwa 75 KW gesondert vergütet werden, wenn diese deutlich überwiegend Gülle nutzen (mehr als 80 Prozent). Wenn die Bundesregierung das Ziel einer verstärkten Nutzung von Gülle in hofnahen Biogasanlagen mit dem Ziel einer Emissionsminderung von Klimagasen ernst nimmt, ist auch eine deutlich höhere Rohstoffvergütung als die vorgeschlagenen 8 Ct/KWh für Gülle notwendig. Aktuell werden nur etwa 20% der Gülle in Biogasanlagen genutzt.

Ausgesprochen kritisch wird die geplante Öffnung eines gemischten Einsatzes von Nachwachsenden Rohstoffen mit Bioabfällen (z.B. Fette, Tierblut, Schlachtnebenprodukte etc.) gesehen. Der DBV fordert, grundsätzlich an der bewährten Trennung von Nawaro- und Abfallvergärungs-Anlagen festzuhalten, um Risiken in den Nährstoffkreisläufen bei der Ausbringung von Gärresten auf den Flächen vorzubeugen. Einzelheiten sind wie bisher über die Einsatzstoff-Listen zu regeln.

3.3. Die Vorgabe bei Biogasanlagen, den Einsatz von Getreidekorn und Mais auf max. 60% (energetisch!) zu begrenzen, ist zu streichen. Der DBV stimmt hier der ablehnenden Haltung des BMELV ausdrücklich zu. Eine Obergrenze von 60% Getreideund Maissilage (energetisch) ist wirtschaftlich nicht mit einem Rohstoffbonus I/II von maximal 6,8 Cent/KWh zu erbringen; zudem würde der Flächenbedarf von Biogasanlagen geschätzt um etwa ein Drittel steigen. Mais zählt zu den effizientesten Kulturpflanzen. Eine solche Vorgabe würde für die Fruchtfolge und die regionale Nutzpflanzenvielfalt daher völlig unspezifisch, zum Teil sogar kontraproduktiv wirken.

3.4.

- Die Vorgabe für die Wärmenutzung von 60% bei der Grundvergütung muss sehr kritisch überprüft werden. Diese Schwelle ist für viele neue Biogas-Projekte im ländlichen Raum vor allem in den ersten Jahren unrealistisch hoch, wäre somit eine neue Investitionshürde und kollidiert mit dem Ansatz einer bedarfsgerechten Stromerzeugung bei Biogas. Daher erscheint die bestehende Regelung mit dem "flexiblen" KWK-Bonus sinnvoller; als Mindestschwelle kann dann eine Wärmenutzung von z.B. 30% vorgesehen werden. Alternativ fordert der DBV eine verlässliche und massiv verbesserte Investiv-Förderung für erneuerbare Wärme- und Kältenutzung. Das Marktanreizprogramm (MAP) ist hierzu in seinem jetzigen Umfang völlig unzureichend.
- 4. Gleichzeitig sollen neue Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung eröffnet werden. Die Vorschläge zur Markt- und Netzintegration ("Optionale Marktprämie", Kapazitätsprämie und Grünstrom-Vermarktung) können neue Chancen für Biogas bringen. Die neuen Chancen müssen aber sehr genau geprüft werden, gerade auch auf ihre Nutzbarkeit für kleinere, landwirtschaftsnahe Anlagen. Es muss entweder die Kapazitätsprämie deutlich attraktiver gestaltet oder ein Stetigkeitsbonus eingeführt werden.
- 5. Der DBV weist darauf hin, dass der weitere Ausbau der Bioenergie angesichts gestiegener Rohstoffkosten vor allem über Ertrags- und Effizienzsteigerungen erfolgen muss. Dazu müssen unter anderem zusätzliche Forschungsbudgets in der Züchtung neuer Energiepflanzen mobilisiert werden, um mittelfristig alternative Kulturen zum Silomais verfügbar zu haben.

Stellungnahme im Detail zum Referentenentwurf des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien" (Stand des BMU-Referentenentwurfs: 19. Mai 2011)

	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Artikel 1	Änderungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG)	
Nr. 7	(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur	
Zu § 6 Absatz 2,	Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie	
Nummer 2b)	1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,	
Technische Vorgaben PV-Anlagen	 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen. 	Eine Begrenzung auf nur 70% der installierten Leistung ist zu weitgehend und mit zu hohen Ertragseinbußen verbunden; vorgeschlagen wird eine Begrenzung der Wirkleistung auf 80 % der Maximal-Leistung.
Nr.7	(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei	Die Zielsetzung einer Vermeidung von Methanemissionen aus Biogasanlagen wird unterstützt. Aus Sicht landwirtschaftlicher
zu §6 Absatz 4 EEG Technische	der Erzeugung des Biogases 1. das Gärrestlager technisch gasdicht abgedeckt ist und	Biogasanlagen mit Gülleeinsatz ist die Forderung nach "unbefristeter" Abdeckung aber nicht sachgerecht, da nach
Vorgaben	zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.	einer langen Verweildauer nur noch vernachlässigbare Methanemissionen erfolgen.
Abdeckung		, and the second
Gärrestelager Biogas	Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird.	Alternativ-Vorschlag: Der Anlagenbetreiber muss ein Lagervolumen in gasdicht abgedeckten Behältern mit einer zu definierenden Mindestverweilzeit des Gärrestes (z.B. 120 Tage) nachweisen, bevor es in anderen Behältern gelagert werden darf.

	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Nr.10	(Neuformulierung von §11)	Es fehlt eine spezielle Regelung für EEG-Anlagen, die zugleich Wärme (KWK) erzeugen.
zu §11 EEG		Diese Anlagen sollten beim Einspeisemanagement nachrangig geregelt werden, da sie Wärmelieferverpflichtungen haben.
Einspeise-		Die Biomasse-KWK Anlagen sollten auch nachrangig zu den
management		Fotovoltaik-Anlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 geregelt werden.
Nr.14	(1) Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf den energieträgerspezifischen Referenzmarktwert nach Nummer 2	Diese Regelung würde dazu führen, das Wärme aus Biogas-BHKW,
zu §17 EEG	der Anlage 4 zu diesem Gesetz, ()	die zur Erfüllung der Vorgaben nach Landes-Wärmegesetzen
Absatz 1 Nummer 5	5. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient,	eingesetzt werden, keine EEG-Vergütung mehr bekämen.
Verringerung des	die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des	Diese Regelung benachteiligt Biogas-BHKW beim Wärmegesetz einseitig und sollte entfallen.
Vergütungs-	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen.	eniselig und some entranen.
anspruches	Zinederbare Zinergrein Warmegesstzes zu einanem	
Nr.15	§ 19 wird wie folgt geändert:	Gerade mit Blick auf Biogasanlagen reichen die vorgeschlagenen
	a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort "Leistung" durch die	Änderungen nicht aus, um die Probleme beim Anlagen- bzw.
zu §19 EEG	Wörter "Bemessungsleistung oder der installierten Leistung"	Vergütungs-Splitting zu beheben.
Vergütungen für	ersetzt.	
Strom aus mehreren	b) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort "gesetzt" durch das Wort	Entsprechend dem Vorschlag des BMELV sollte der weite
Anlagen	"genommen" ersetzt.	Anlagenbegriff verwendet werden.
7290	c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Energien" die	Hinsichtlich der Zusammenfassungsregelung ist ein längerer
	Wörter "oder Grubengas" eingefügt.	Zeitraum vorzusehen, um ein missbräuchliches Anlagensplitting zu
	d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Leistung" durch das Wort	vermeiden. Vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 4 Jahren parallel
	"Bemessungsleistung" ersetzt	zur Geltungsdauer des neuen EEG 2012.
		Übergangsregelungen im Falle von Erweiterungen bestehender
		Anlagen sind gesondert zu diskutieren.

	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Nr.17 zu §27 EEG Vergütung Biomasse §27 Abs. 1 Grundvergütung	(1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung beträgt die Vergütung 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 14,3 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,3 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 11,0 Cent pro Kilowattstunde und 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 6,0 Cent pro Kilowattstunde. Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd-	 Entsprechend der Forderung des BMELV ist eine besondere Vergütungsstaffelung für Biogasanlagen mit überwiegender Güllenutzung bis zu einer Bemessungsleistung von 75 KW vorzusehen; Vergütungshöhe ca. 16,5 Cent/KWh. Dies lässt sich rechtfertigen mit den relativ niedrigen Treibhausgas-Vermeidungskosten bzw. der zusätzlichen Minderung von Methanemissionen aus der Tierhaltung. ggf. Folgeanpassungen wegen Änderungen in §27 Absatz 3 (neu) erforderlich.
Nr.17 (Fs.) §27 Abs. 2 EEG	und Stützfeuerung notwendig ist, als Biomasse. (2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt, 1. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 2 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse I),	 Entsprechend der Forderung des BMELV ist eine degressive Staffelung der Rohstoff-Vergütung I und II ab 500 KW vorzusehen. Es ist unakzeptabel, wenn die EEG-Vergütungen unterhalb ca. 1 MW durchgehend gesenkt werden, während Großanlagen zusätzliche Vergütungen erhalten sollen.
Rohstoffvergütung I und II	 a) um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde oder b) im Fall von Strom aus Waldrestholz um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde; für Strom aus Waldrestholz im Sinne von Nummer 23 der Anlage 2 zur Biomasseverordnung ist Buchstabe a anzuwenden, 2. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasse- 	 Das Vorhaben, <u>alle</u> Substrate mit Standardgaserträgen energetisch zu bewerten, ist in der Praxis kaum praktikabel. Dies sollte auf solche Einsatzstoffe beschränkt bleiben, die <u>nicht</u> mit 6 Cent/KWh vergütet werden. Für hofeigene Gülle sollten Vereinfachungen bei der Massefeststellung ermöglicht werden (z.B. über Nachweis der Tierbestände über die HiT-Datenbank / Dünge-Verordnung). Die geplante Öffnung eines gemischten Einsatzes von
	Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse II), um	Die geplante Offnung eines gemischten Einsatzes von Nachwachsenden Rohstoffen mit Bioabfällen (z.B. Fette, Tierblut, Schlachtnebenprodukte etc.) wird strikt abgelehnt. D

§27 Abs. 2 EEG Rohstoffvergütung I und II (Fs.)	jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde; für Strom aus Gülle ist Nummer 1 anzuwenden, wenn diese zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 Nummer 2 eingesetzt wird.	DBV fordert, grundsätzlich an der bewährten Trennung von Nawaro- und Abfallvergärungs-Anlagen festzuhalten, um Risiken in den Nährstoffkreisläufen bei der Ausbringung von Gärresten auf den Flächen vorzubeugen. Detailanmerkungen zur Vergütung von Einsatzstoffen siehe Art. 5 /Änderung Biomasse-VO Die Absenkung der Vergütung von Waldrestholz auf 2,5 Cent/KWh ist sachlich nicht begründet und sollte bei 6 Cent verbleiben; zudem ist eine Unterscheidung von Hölzern unter und über 7 cm Durchmesser praktisch nicht machbar. Auch die Zusatzanforderung der Zertifizierung (FSC, PEFC) sollte entfallen,; eine solche Vorgabe ist eine zu große Hürde, um die noch ungenutzten Potentiale im Bauern- und Klein-Privatwald zu erschließen In § 27 Absatz 2, Nr. 2 ist der letzte Halbsatz zu streichen; Gülle sollte durchgehend mit 8 Cent/KWh vergütet werden. Wenn deutlich überwiegend Gülle eingesetzt wird, sollte entsprechend dem Vorschlag des BMELV eine nochmals leicht erhöhte Rohstoffvergütung gewährt werden.
Nr.17 (Fs.) §27 Abs. 3 EEG Anforderungen	(3) Der Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht in der dort genannten Höhe nur, wenn 1. mindestens a) 25 Prozent bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Biogas in der Anlage folgenden Kalenderjahres und danach	 Die Vorgabe für die Wärmenutzung von 60% bei der Grundvergütung muss sehr kritisch überprüft werden. Diese Schwelle ist für viele neue Biogas-Projekte im ländlichen Raum vor allem in den ersten Jahren unrealistisch hoch und kollidiert mit dem Ansatz einer bedarfsgerechten Stromerzeugung bei Biogas.
Wärmenutzung	b) 60 Prozent des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird, wobei im Fall der Stromerzeugung	- Die gegenwärtige Regelung mit dem "flexiblen" KWK-Bonus nach dem EEG 2009 erscheint sinnvoller; als Mindestschwelle kann dann eine Wärmenutzung von z.B. 30% vorgesehen

	aus Biogas die Wärme in Höhe von 25 Prozentpunkten des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters angerechnet wird, oder 2. der Strom in Anlagen erzeugt wird, die Biogas einsetzen, und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle von mindestens 60 Masseprozent eingesetzt wird.	werden (außer bei Anlagen mit deutlich überwiegender Güllenutzung). Alternativ fordert der DBV eine verlässliche und massiv verbesserte Investiv-Förderung für erneuerbare Wärme- und Kältenutzung. Das Marktanreizprogramm (MAP) ist hierzu in seinem jetzigen Umfang völlig unzureichend.
Nr.17 (Fs.) §27 Abs. 4 EEG Weitere Anforderungen u.a. Maisquote	(4) Der Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht ferner in der dort genannten Höhe nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden, und für Strom 1. aus Anlagen, die Biogas einsetzen, nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Körnermais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 60 Prozent, bezogen auf den Energiegehalt, beträgt, 2. aus Anlagen, die Biomethan nach § 27b Absatz 1 einsetzen, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird, 3. aus Anlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, nur für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.	 Die Vorgabe bei Biogasanlagen, den Einsatz von Getreidekorn und Mais auf max. 60% (energetisch!) zu begrenzen, ist zu streichen. Der DBV stimmt hier der ablehnenden Haltung des BMELV ausdrücklich zu. Eine Obergrenze von 60% Getreide-und Maissilage (energetisch) ist wirtschaftlich nicht mit einem Rohstoffbonus I/II von maximal 6,8 Cent/KWh zu erbringen; zudem würde der Flächenbedarf von Biogasanlagen geschätzt um etwa ein Drittel steigen. Mais zählt zu den effizientesten Kulturpflanzen. Eine solche Vorgabe würde für die Fruchtfolge und die regionale Nutzpflanzenvielfalt daher völlig unspezifisch, zum Teil sogar kontraproduktiv wirken. Zu §27 Absatz 4 Nr. 2: Umso unverständlicher ist die geplante teilweise "Freistellung" derjenigen Biomethanerzeugung von der "Maisquote", die Methan für Biokraftstoffe bzw. für reine Wärmenutzung außerhalb des EEG vermarkten. §27 Absatz 4 Nr. 1 und 2 müssen ersatzlos entfallen. Der Ausschluss flüssiger Biomasse aus der EEG-Förderung (§27 Absatz 4 Nr. 3) ist völlig unbegründet und sollte unterbleiben. Zwar sind Pflanzenöl-BHKW derzeit nicht wirtschaftlich, doch dies kann sich wieder ändern. Die Vorgaben der Nachhaltigkeits-Verordnungen werden eingehalten.

	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Nr.17 (Fs.) §27 Abs. 5 EEG Nachweis	 (5) Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 und danach jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das Vorjahr sind nachzuweisen: 1. die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 nach Maßgabe der Nummer 2 der Anlage 2 zu diesem Gesetz, 2. die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 2 durch eine Umweltgutachterin oder einen Umweltgutachter mit einer Zulassung für 	 Das alleinige Privileg für Umweltgutachter beim Nachweis der Fördervoraussetzungen im EEG widerspricht dem Grundsatz der Berufs- und Wettbewerbsfreiheit. Deswegen muss eine Öffnung für einschlägig anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder bei Biogasanlagen auch anerkannte landwirtschaftliche Sachverständige erfolgen. Vor allem für kleine Biogasanlagen (mit einem hohen Anteil
Umweltgutachter	den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien, 3. die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer 1 durch Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs, 4. die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer 2 nach Maßgabe der Nummer 2 der Anlage 2 zu diesem Gesetz.	hofeigener Substrate wie Gülle) ist das Nachweisverfahren zu vereinfachen. Hierzu sollten Verordnungsermächtigungen vorgesehen werden.
Nr.17 (Fs.) §27 Abs. 6 EEG Kürzung der EEG- Vergütung bei Nichterfüllung der Vorgaben für mind.60% Wärme und max. 60 % Mais/ Getreidekorn	(6) Der Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Referenzmarktwert für Strom aus Biomasse nach Nummer 2.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht nachweislich eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 verringert sich der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 nach dem Ende des fünften auf die erstmalige Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 16 folgenden Kalenderjahres auf 80 Prozent der Vergütung für jedes folgende Kalenderjahr, für das die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht nachgewiesen werden, sofern alle übrigen erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.	Der DBV schlägt vor, die Regelung mit dem "flexiblen" KWK-Bonus nach dem EEG 2009 grundsätzlich beizubehalten; als Mindestschwelle kann dann eine Wärmenutzung von z.B. 30% vorgesehen werden
Nr.17 (Fs.) §27a EEG Vergärung von Bioabfällen	(Neuregelung)	Die neue, höhere Vergütung von Biogasanlagen, die Abfälle vergären, würde in Verbindung mit der Neuregelung der Rohstoffvergütungen zu erheblichen Verzerrungen zu Lasten der bestehenden Abfallvergärungsanlagen führen. Es würden auch Anreize für Bioabfall-Importe aus dem Ausland entstehen.

Nr.17 (Fs.)	(2) Die Vergütung nach den §§ 24, 25, 27 Absatz 1 und 27a Absatz 1	Der DBV fordert, an den im EEG 2009 bestehenden
§27b Absatz 2 EEG	erhöht sich für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz	Größengrenzen für den Biomethan-Bonus festzuhalten.
Biomethan-	entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 1 als Deponiegas,	
	Klärgas oder Biomethan gilt, und das vor der Einspeisung in das	
Einspeisebonus	Erdgasnetz aufbereitet wurde, nach Maßgabe der Anlage 1	
	(Gasaufbereitungs-Bonus).	

	Neue Regelungen zur Markt- und Systemintegration im EEG	
	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Nr.18 §33g EEG Optionale Marktprämie	(Neuregelung)	 Der Anreiz aus der Managementprämie ist mit 0,1 Cent/KWh im ersten Jahr für Biomasseanlagen deutlich zu gering und sollte zumindest auf die Hälfte des Betrages für Wind- und Solarstrom angehoben werden. Ergänzend zur optionalen Marktprämie sollten die Bedingungen für die Direktvermarktung verbessert werden, Es sollte eine Öffnung für eine Abgabe des Stroms direkt an ein privates Netz bzw. Eigenverbrauch bzw. Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe erfolgen.
Nr.18 (FS) §33h EEG Flexibilitäts- Prämie	(Neuregelung)	 Die Höhe der Flexibilitätsprämie/Kapazitätsprämie ist mit 130 Euro/KW Zusatzkapazität und Jahr zu gering bemessen. Notwendig sind nach internen Schätzungen (250KW Zusatz-BHKW incl. Speicher) ca. 230 Euro/KW. Die Nutzung der Flexibilitätsprämie darf nicht nur auf die optionale Marktprämie begrenzt sein, sondern muss allgemein für EEG-Biomassestrom möglich sein. Ggf. den BMELV-Vorschlag eines Stetigkeitsbonus umsetzen. Hier sollte ausnahmsweise eine (befristete) Möglichkeit zu Inanspruchnahme durch Bestandsanlagen bestehen.

	Weitere Regelungen /Übergangsregelungen EEG	
	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Nr.33 §57 EEG Clearingstelle	(Neuregelung)	 Die offenbar angestrebte weitere Etablierung der Clearingstelle wirft die Frage der Unabhängigkeit dieser Einrichtung von Weisungen des BMU bzw. der Bundesregierung auf. Die Unabhängigkeit von Weisungen des BMU sollte klargestellt werden. Vor allem hinsichtlich §57, Absatz 3, (Klärung von Anwendungsfragen über den Einzelfall hinaus) sollte eine "Berufungsmöglichkeit" für Streitfragen geschaffen werden.
Nr. 39 § 64a Verordnungs- ermächtigung zur Stromerzeugung aus für Biomasse	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Anwendungsbereichdes § 27 zu regeln, 1. welche Stoffe als Biomasse gelten, 2. für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind und wie die einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist, 3. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen und 4. welche Umwelt- und Naturschutzanforderungen dabei einzuhalten sind. (2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Anwendungsbereich des § 27b Absatz 1 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.	Die Verordnungsermächtigung ist im Vergleich zum gegenwärtigen EEG 2009 sehr weitgehend. Vor allem die Kompetenz zur Definition, welche Biomasse-Rohstoffe welcher Vergütungsklasse zugeordnet werden, und welche Umwelt- und Naturschutzauflagen einzuhalten sind, sollte allein wegen der damit verbundenen weitreichenden Folgen für die Wirtschaftsbeteiligten beim Gesetzgeber verbleiben. Ansonsten ist aus Sicht der Anlagenbetreiber die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen in Frage gestellt.

	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
§ 64b EEG Verordnungs ermächtigung zu Nachhaltigkeits- anforderungen für Biomasse	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung 1. zu regeln, dass der Anspruch auf die Vergütung für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume oder naturschutzfachlich wertvollem Grünland, oder Flächen, die als Kohlenstoffspeicher dienen, einschließlich Anforderungen zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen, b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung, c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss, 2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln, 3. festzulegen, wie Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein a) zum Inhalt, der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden, b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die	Die Verordnungsermächtigung geht in wesentlichen Teilen über die Regelung im gegenwärtigen EEG 2009 hinaus. Da die Erneuerbare Energien Richtlinie, welche die Vorgaben für einen Nachweis der nachhaltigen Bioenergieproduktion setzt, seit 2008 unverändert ist, gibt es keinerlei Grund, über die bestehende Formulierung im EEG 2009 hinauszugehen. Nicht akzeptabel ist auch die Einbeziehung des noch völlig unausgegoren Konzeptes der indirekten Landnutzungsänderung (ILUC). Es macht keinerlei Sinn, bei hiesigen Nawaro-Flächen (z.B. Mais für Biogasanlagen) zu unterstellen, dass hiervon ein Effekt auf zusätzliche Anbauflächen bzw. Landnutzungsänderungen für Nahrungsmittelerzeugung in Übersee ausgeht. Der Bezug auf Indirekte Landnutzungsänderungen muss entfallen.

Nr.39 §66 EEG Übergangs-	Nachweisführung und c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Proben- entnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist, 4. mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummern 1 bis 3 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu betrauen; im Fall einer solchen Betrauung verbleibt die Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung abweichend von § 63 bei dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (Neuregelung allgemein)	Die komplette Neuformulierung der Übergangsbestimmungen in §66 wirft im Zusammenhang mit der neuen Systematik der Vergütungen eine Vielzahl von Fragen und
bestimmungen Nr.39 §66 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG Nachrüstung von Fernsteuerungen bei PV-Anlagen	(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 23 Absatz 2 bis 4 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBI. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 1 müssen ab dem 1. Juli 2012 von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt eingehalten werden; § 6 Absatz 3 ist anzuwenden. 2. Die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 müssen ab dem 1. Januar 2014 von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer	Auf eine Einbeziehung bestehender Fotovoltaik-Anlagen in die Vorgaben des sog. Einspeise-Management und der Wirkleistungsbegrenzung auf 70 % der installierten Leistung sollte im Sinne des Bestandsschutzes verzichtet werden.

Nr.39 §66 Absatz 1 Nummer 3 EEG	installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt eingehalten werden, die nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen worden sind; § 6 Absatz 3 ist anzuwenden. (1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 23 Absatz 2 bis 4 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBI. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden: ()	In §66 Absatz 1 Nr. 3 wird festgelegt, dass Altanlagen (Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden) ab dem 01.01.2014 mit einer zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas ausgestattet sein müssen. Diese
Zusätzliche Gasverbrauchs- einrichtung ab 2014	3. Die technischen Vorgaben nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 müssen ab dem 1. Januar 2014 von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus Biogas eingehalten werden; dies gilt nicht für Anlagen, die die Voraussetzungen nach Nummer I.4 der Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erfüllen. ()	Vorgabe kann für kleinere Bestandsanlagen wirtschaftlich unzumutbar sein. - Bewertung: Die Regelung würde einen Eingriff in den Bestandsschutz von genehmigten Anlagen darstellen und sollte daher entfallen.
Nr.39 §66 Absatz 4 EEG Halbierung Güllebonus Bestandsanlagen vor 2009	(4) Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 6. Juni 2008 Strom aus Biogas erzeugt haben, für den eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gezahlt wurde, verringert sich der Anspruch auf die Bonuserhöhung nach Nummer VI.2.b der Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2012 im Fall von Doppelbuchstabe aa auf 2,0 Cent pro Kilowattstunde und im Fall von Doppelbuchstabe bb auf 0,5 Cent pro Kilowattstunde.	 Jeglicher Eingriff in den Bestandsschutz der Vergütungen wie hier beim Güllebonus vorgeschlagen – muss unterbleiben. Das Vertrauen der privaten Investoren darf nicht untergraben werden. In vielen Fällen wurden von den Anlagenbetreibern Investitionen getätigt (Abdeckungen, zusätzliche Lagerbehälter), die nicht in Frage gestellt werden dürfen. § 66 Absatz 4 muss aus Gründen des Bestandsschutzes entfallen.
Nr.39 §66 Absatz 5 EEG Bestandsschutz vor Maisquote	(5) Für Strom aus Biomasseanlagen, die Biogas zur Stromerzeugung einsetzen, findet § 27 Absatz 4 Nummer 1 keine Anwendung, soweit das Biogas aus Anlagen zur Erzeugung von Biogas stammt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 Biogas erzeugt haben.	Hiermit sollen Bestandsanlagen von der 60%-Obergrenze für Mais und Getreidekorn (energetisch) aus Bestandsschutzgründen ausgenommen werden. Bewertung: Die Regelung muss entsprechend der Position des DBV zu §27, Absatz 4, Nummer 1 ersatzlos entfallen (siehe Begründung dort).

	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Nr.39 §66 Absatz 5 EEG Weitere notwendige Übergangsregelungen		Weitere Übergangsregelungen für Bestandsanlagen sind – auch aus Wettbewerbsgründen – notwendig: - Kombinierbarkeit von Einsatzstoffen - Anpassung des Katalogs anerkennungsfähiger Wärmenutzungen (für den KWK-Bonus)
Anlage 2 EEG Erzeugung in Kraft- Wärme-Kopplung		 Die Positivliste (Nr. 3 der Anlage 2) sollte in folgenden Punkten ergänzt bzw. geändert werden: Eine sinnvolle Kältenutzung sollte auch außerhalb von Wohngebäuden anerkannt werden (z.B. Milchkühlung) Unter Nr. 3 e) sollte auch ein gesonderter Kennwert für Kälbermast-Ställe ergänzt werden.

Artikel 5	Änderungen der Biomasse-Verordnung	
	Referentenentwurf BMU	Bewertung des Deutschen Bauernverbandes
Biomasse- Verordnung Generelle Bemerkungen		Ausgesprochen kritisch wird die geplante Öffnung eines gemischten Einsatzes von Nachwachsenden Rohstoffen mit Bioabfällen (z.B. Fette, Tierblut, Schlachtnebenprodukte etc.) gesehen. Der DBV fordert, grundsätzlich an der bewährten Trennung von Nawaro- und Abfallvergärungs-Anlagen festzuhalten, um Risiken in den Nährstoffkreisläufen bei der Ausbringung von Gärresten auf den Flächen vorzubeugen. Einzelheiten sind wie bisher über die Einsatzstoff-Listen zu regeln. Das Vorhaben, alle Substrate mit Standardgaserträgen energetisch zu bewerten, ist in der Praxis kaum praktikabel. Dies sollte auf solche Einsatzstoffe beschränkt bleiben, die nicht mit 6 Cent/KWh vergütet werden.
Biomasse- Verordnung Neue Anlage 1	Anlage 1. Einsatzstoffe, die keinen Anspruch auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung begründen, und ihr Energieertrag (=> Rohstoffvergütung Null)	 Die Anlage 1 ist in Weiterentwicklung der Systematik des EEG 2009 aufzuspalten in zwei Kategorien: Einsatzstoffe, die mit Einsatzstoffen der Vergütungsklasse I/II kombinierbar sind; Einsatzstoffe, die mit Einsatzstoffen der Vergütungsklasse I/II nur dann kombinierbar sind, wenn sie in Bioabfallanlagen (§27 a EEG neu) eingesetzt werden. Nicht in Anlagen nach § 27 Abs. 2 EEG (neu) gehören insbesondere Stoffe mit Bestandteilen tierischen Ursprungs: Nr. 1-2 Altbrot und Backabfälle, Nr. 4 Buttermilch; Nr. 5 Casein, Nr. 7 bis 9: Fritierfett, Flotatfett- und Schlamm; Nr. 35 Mageninhalt (Schwein); Nr. 33 bis 37 sowie Nr. 39 bis 44: Molkereiprodukte; Nr. 46 Panseninhalt; Nr. 47/48 Quark; Nr. 52/53 Sauermolke; Nr.55 Speisereste und Nr. 57 Tierblut. Futterrübenblatt (Nr.10), Kartoffelkraut (Nr. 26), Zuckerrübenblatt (Nr.60) sollten zur Anlage 2 (Rohstoffvergütung I) genommen werden. Wenn künftig Rüben einsiliert und in Biogasanlagen genutzt werden, wäre es unpraktisch, das Blatt aus der Rohstoffvergütung auszuschließen bzw. rauszurechnen.

		- Nr. 62: Sägenebenprodukte sollten analog zum Waldholz durchgehend mit 6 Cent vergütet werden.
Biomasse- Verordnung Neue Anlage 2 (=> Rohstoffvergütung 6 Cent/KWh)	Anlage 2. Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse I und ihr Energieertrag	 In Nr. 11 sollte der Begriff "Pferdekot" um die Worte "und Pferdemist" ergänzt werden, da in der Praxis Pferdemist die Regel ist. "Rinde" sollte generell auch aus der Verarbeitung in die Rohstoffliste I aufgenommen werden. "Kartoffeln" sollten ausdrücklich in die Rohstoffliste I aufgenommen werden.
Biomasse- Verordnung Neue Anlage 3 (=> Rohstoffvergütung 8 Cent/KWh)	Anlage 3. Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag	 Vom neuen Rohstoffbonus II darf kein zusätzlicher Verdrängungseffekt auf etablierte Weidenutzungen (z.B. Rinder- und Schafhaltung) ausgehen. Deswegen ist die Formulierung unter Nr. 4 (Landschaftspflegematerial) so eng zu formulieren, dass der Clearingstelle spätere, unhaltbare Auslegungen unmöglich gemacht werden. Im Regelfall sollte Gras die Rohstoffvergütung von 6 Cent/KWh erhalten. Deswegen unter Nr. 4 ergänzen: "Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, welche vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden und die sonst keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können."